

GRISCHA CHAPTER SWITZERLAND (Verein)

Statuten



1. Allgemein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **GRISCHA CHAPTER SWITZERLAND** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gegründet am 18. August 1995. Der Verein hat seinen Sitz in Trimmis GR

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Aktivitäten, der Kommunikation und des Informationsaustausches unter den Eigentümern von Harley-Davidson Motorrädern. Der Verein fördert die Kameradschaft und den familiären Umgang unter den Mitgliedern. Der Verein verbessert dadurch das Ansehen des Motorradfahrens. Der Verein hat regelmässig Kontakt zu anderen inländischen und ausländischen Harley-Davidson Motorrad Clubs und Vereinen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Zusammenbringen von Harley-Davidson Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten, die das selbe Interesse teilen;
- b) Vermitteln der Werte von Harley-Davidson an Dritte;
- c) Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Funktionen und Entscheidungsgremien sowie bei allen Aktivitäten des Vereins;
- d) gemeinnützige Aktivitäten;

Art. 3 Zugehörigkeit und Anerkennung

Angliederung des Vereins an den Sponsoring Dealer, Grischa Motorcycles GmbH, Trimmis. Der Inhaber Hans-Luzi Rüedi ist ständiges Mitglied des Vorstandes in der Funktion als Honor President (Ehren Präsident).

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder/Memebr

Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

Vollmitglieder

Beifahrermitglieder

Ehrenmitglieder

oder als Sammelname Member

Die Voraussetzung, eine Harley-Davidson zu besitzen, muss lediglich bei der Aufnahme in den Verein erfüllt sein. Der spätere Verkauf des Motorrads durch ein Vollmitglied ändert weder an der Vollmitgliedschaft noch an der Beifahrermitgliedschaft etwas. Wenn ein Vollmitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, hat dies keine Konsequenzen für das (verbundene) Beifahrermitglied. Das Beifahrermitglied kann weiter Mitglied des Vereins bleiben.

Art. 5 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Director zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Interessen und Ziele des Vereins.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss durch den Vorstand

Der Austritt eines Members kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Member kann aus folgenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- d) auf Grund Nichtbezahlens des jährlichen Memberbeitrages nach unbenutztem Ablauf eines Monats nach der erfolgten zweiten Zahlungsaufforderung;
- e) auf Grund schwerwiegender oder wiederholter Verletzungen der Statuten oder gegen die Interessen des Vereins gerichteten Verhaltens;
- f) auf Grund unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- g) auf Grund schlechten oder unanständigen Verhaltens oder Verhaltens, das gegen den familiären Umgang unter den Members gerichtet ist;
- h) auf Grund weiterer ernsthafter Gründe, die sich negativ auf den Verein auswirken.

Art. 7 Einsprachen gegen Ausschluss

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes entfaltet sofortige Wirkung. Bevor der Ausschlussentscheid gefasst wird, ist der betroffene Member über die erhobenen Vorwürfe schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu informieren. Der betroffene Member kann innert einer Frist von 20 Tagen seit Erhalt des Informationsschreibens schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Der Ausschlussentscheid muss umfassend begründet und dem betroffenen Member mittels eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

Der betroffene Member kann den Ausschlussentscheid bei der Generalversammlung anfechten. Das schriftliche Begehren ist dem Director innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Ausschlussentscheides einzureichen. Der Director hat innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An der Generalversammlung hat der betroffene Member die Möglichkeit, seinen Fall persönlich mündlich vorzutragen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss der Generalversammlung wird protokolliert. Während des Anfechtungsverfahrens ist die Mitgliedschaft des betroffenen Members suspendiert.

Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Member haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Member

Jeder Member hat das Recht, Anträge und Vorschläge zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Member sind verpflichtet, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern und das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln.

Von jedem Member wird erwartet, dass bei gemeinsamen Ausfahrten und Anlässen das Vereinszeichen (Patch) auf seinem Gilet oder Jacke getragen wird.

Die Member sind zur Zahlung des jährlichen Memberbeitrages verpflichtet. Von der Zahlungspflicht des Mitgliederbeitrages befreit sind der Sponsoring Dealer und die Ehrenmitglieder.

3. Mittel**Art. 10 Memberbeitrag**

Der Memberbeitrag für das Jahr 2009 beträgt CHF 80.--.

Der Vorstand bestimmt den zu leistenden jährlichen Memberbeitrag.

Ausscheidende Member schulden ihren Memberbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres.

Art. 11 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Sämtliche Beiträge, Einnahmen und Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung der Ziele des Vereins gebraucht.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Die Member haften nur bis zur Höhe ihres Memberbeitrages.

4. Organisation**Art. 13 Organe des Vereins**

Die Generalversammlung;
Der Vorstand;
Der Rechnungsrevisor.

Generalversammlung**Art. 14 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Anträge einzureichen.

Die Mitglieder werden zur Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- i) Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors;
- k) Entlastung der Organe;
- l) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisor-Berichtes;
- m) Genehmigung des Budgets;
- n) Abänderung der Vereinsstatuten, Auflösung oder Fusion des Vereins;
- o) Genehmigung des Veranstaltungs-Programmes für die jeweilige Saison;
- p) Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken;
- q) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Vorsitz an der Generalversammlung

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Director, bei dessen Verhinderung der Assistant Director und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Secretary führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Secretary zu unterzeichnen.

Art. 17 Stimmrecht

Jeder Member hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Vollmitglieder und die Beifahrermitglieder sind gleichberechtigt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Member, beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Director oder der Vorsitzende.

Wird an einer Generalversammlung über die Auflösung oder die Abänderung der Statuten beschlossen, muss die Hälfte aller Member anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 20 Tagen erneut zu einer Generalversammlung einzuladen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Member beschlussfähig.

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Member

Vorstand**Art. 19 Konstituierung**

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei der Vorstand zu jeder Zeit aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand kann der Generalversammlung jeder Zeit vorschlagen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden soll. Der Vorschlag zur Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder muss begründet werden.

Innerhalb des Vorstandes gibt es "Primary Funktionen" und „zusätzliche Funktionen“. Die fünf "Primary Funktionen" sind: Director, Assistent Director, Treasurer, Secretary und Sponsoring-Dealer. Alle "Primary Funktionen" müssen ausgeführt werden.

Die 7 „zusätzlichen Funktionen“ sind die Folgenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) Webmaster | e) Photographer |
| b) Ladies of Harley officer | f) Historian |
| c) Road Captain | g) Membership officer |
| d) Safety officer | |

Die „zusätzlichen Funktionen“ sollen zwischen den Vorstandsmitgliedern nach ihrem Gutdünken aufgeteilt werden. Dabei darf eine Primary Funktion sehr wohl zusammen mit einer oder mehreren „zusätzlichen Funktionen“ ausgeübt werden. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

Art. 20 Wahlen

Der Sponsoring Dealer ist ständiges Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung kann er einen Ersatz ernennen.

Die Vorstandsmitglieder, werden aus einer vom Sponsoring Dealer erstellten Kandidatenliste gewählt. Der Sponsoring Dealer hat in guten Treuen jede Anmeldung oder jeden Antrag eines Members betreffend Kandidatur zu überprüfen. Die Kandidatenliste sollte die Vielfalt innerhalb des Vereins wiedergeben und soll mehr Personen auflisten als Positionen zu besetzen sind. Dieses Erfordernis muss nicht erfüllt sein, wenn zu wenige Anmeldungen von Kandidaten eingegangen sind, oder wenn der Sponsoring Dealer in guten Treuen entscheidet, dass die Anmeldungen gewisser Kandidaten im Interesse des Vereins nicht berücksichtigt werden können und deshalb zu wenig Anmeldungen vorliegen.

Art. 21 Amtsdauer

Der Sponsoring Dealer ist ständiges Mitglied des Vorstandes.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer beendet ist, bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Directors so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Directors beruft der Assistant Director die Sitzung ein.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 23 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Director, der Assistent Directort, der Treasurer, der Sponsoring Dealer und der Secretary haben das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Kollektivunterschriften-Regelung gemäss separatem Dokument.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sponsoring Dealer kann bei Verhinderung einen Vertreter bestellen, der Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der „Sponsoring Dealer“ den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Art. 25 Ersatzmitglied

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anders weitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung tätig ist.

Art. 26 Abberufung

Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung abberufen werden.

Der Sponsoring Dealer kann dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einen begründeten Antrag zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes unterbreiten.

Der Vorstand hat dann innert Monatsfrist zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied wird abberufen, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder den Antrag des Sponsoring Dealers ablehnen.

Rechnungsrevisor**Art. 27 Aufgaben, Wahlen**

Die Generalversammlung kann einen Rechnungsrevisor bestellen.

Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Der Rechnungsrevisor kann jedes Jahr neu gewählt werden. Er ist wieder wählbar.

5. Schlussbestimmungen

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Wird an einer Generalversammlung über die Auflösung oder die Abänderung der Statuten beschlossen, muss die Hälfte aller Member anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 20 Tagen erneut zu einer Generalversammlung einzuladen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Member beschlussfähig.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Member.

Wird mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

Ein Liquidationserlös wird einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Zweck zugeführt.

Art. 30 In Kraft treten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Juli 2009 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Trimmis, 21. Juli 2009

Der Gründungspräsident:



Hansluzi Rüedi, Sponsoring Dealer

Der Protokollführer:



Thomas Conrad